



**Frage eines bisher
gemeinnützigen
Vereins: Ist der
Verein weiterhin
steuerbefreit, wenn er einen
Körperschaftsteuerbescheid
über 0,00 Euro erhalten hat?**

In der Regel nicht! Denn soweit ein Verein wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, ist er von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Ihn trifft dann nicht einmal eine Zahlungspflicht von 0,00 €. Deshalb erhalten steuerbegünstigte Vereine einen „Freistellungsbescheid“. Ein Verein kann aber auch einen Körperschaftsteuerbescheid erhalten, in dem ein Zahlbetrag ausgewiesen ist oder eine Steuerpflicht von 0,00 €. Das kann zwei Gründe haben.

Der erste Grund ist der, dass der Verein nicht (mehr) steuerbegünstigt ist. Dann entfällt die Befreiung von der Körperschaftsteuer. Jedoch ist auch in diesem Fall denkbar, dass wegen Verlust oder nur geringem Gewinn trotz Steuerpflicht keine Körperschaftsteuer zu zahlen ist. Steuerbegünstigt ist der Verein dann trotzdem nicht mehr und darf zum Beispiel keine „Spendenquittungen“ mehr ausstellen. Erhält ein bisher steuerbegünstigter Verein plötzlich einen Steuerbescheid über 0,00 €, kann er die damit verbundene Entziehung der Steuerbegünstigung durch Einspruch gegen den Bescheid und - wenn erforderlich - spätere Klage angreifen (BFH, Urt. v. 22.06.2016, Az. V R 49/15).

Der zweite Grund kann sein, dass der Verein mit seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten die dafür geltende Umsatzgrenze von 35.000,00 € im Jahr (§ 64 Abs. 3 AO) überschritten hat und dadurch in diesem Bereich körperschaftsteuerpflichtig (geworden) ist. Auch hier kann der Steuerbescheid eine Zahlungspflicht von 0,00 € ausweisen. Zusätzlich zu dem Steuerbescheid erhält dieser Verein aber auch eine Anlage, aus der sich die Steuerbegünstigung für die sonstigen Bereiche des Vereins ergibt.



Frage eines Sportvereins: Berechtigt der Umzug eines Mitglieds dieses zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft?

Grundsätzlich kann ein Mitglied eines Vereins nur zu den in der Satzung festgelegten Zeitpunkten mit der dort festgelegten Frist austreten. Doch ist die Mitgliedschaft in einem Verein ein Dauerschuldverhältnis, bei dem ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bestehen kann (§ 314 Abs. 1 BGB). Ein

wichtiger Grund zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses liegt vor, wenn dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zur in der Satzung festgelegten Austrittsfrist nicht zugemutet werden kann. Dabei trägt allerdings das Mitglied, das sich mit dem Beitritt zum Verein den Austrittsregelungen der Satzung unterwirft, grundsätzlich das Risiko, die Leistungen des Vereins aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können. Etwas anderes gilt nur, wenn ihm aus Gründen, die es nicht beeinflussen kann, eine weitere Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins nicht mehr zumutbar ist. Ein Wohnortwechsel stellt grundsätzlich keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft dar (BGH, Urt. v. 04.05.2016, Az. XII ZR 62/15).



Ein vom Vorsitzenden geschädigter Verein fragt: Kann der Vereinsvorstand den Vorsitzenden aus dem Verein ausschließen?

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist rechtlich als Dauerschuldverhältnis einzuordnen. Deshalb kann der Verein einem Mitglied nach § 314 Abs. 1 BGB auch ohne entsprechende Satzungsregelung die Mitgliedschaft fristlos kündigen, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Satzung kann aber darüber hinaus Ausschluss- oder Kündigungsgründe definieren, die nicht die Qualität eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB erreichen müssen. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist das Vereinsorgan zuständig, dass in der Satzung für solche Entscheidungen benannt ist. Enthält die Satzung keine Regelungen dazu, ist die Mitgliederversammlung zuständig (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB). Allerdings ist der Vorstand selbst dann nicht berechtigt, ein Vorstandsmitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn die Vereinsatzung für den Vereinsausschluss die Zuständigkeit des Vorstandes vorsieht. Eine solche Satzungsregelung ist auf den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern nicht anwendbar, da anderenfalls das Recht der Mitgliederversammlung oder einem anderen nach der Satzung zur Bestellung und zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes berufenen Vereinsorgan unterlaufen würde (OLG Schleswig-Holsteinisches, Urt. v. 18.04.2008, Az. 14 U 95/07).

**Unser Vereinsrechts-Experte
Patrick R. Nessler**



Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 1999 bundesweit tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Darüber hinaus ist er unter anderem Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.

Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@saarzeitung.de. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.